

JAPAN UND DIE PREUSSISCHE VERFASSUNG

ANDŌ Junko

1. EINLEITUNG

Als Vorbild der im Jahre 1889 verkündeten Meiji-Verfassung gilt allgemein die preußische Verfassung von 1850. In der Tat wurde die Meiji-Verfassung mit Hilfe deutscher Rechtsberater ausgearbeitet und weist formal Ähnlichkeit mit der preußischen Verfassung auf. Die Auslegung jedoch, die Japaner hätten, beeindruckt von der Machtpolitik Bismarcks und dem erfolgreichen Aufstieg Deutschlands zur europäischen Großmacht, die preußische Verfassung einfach übernommen, ist ebenso einseitig wie der Versuch, die politische Entwicklung Japans, die zum Militarismus und schließlich zum Zusammenbruch des Systems 1945 führte, auf die Affinität der Meiji-Verfassung zu der preußischen zurückzuführen.

Ein Volk mit einer langen Geschichte und einer kulturell tief verwurzelten Herrschaftstradition gibt nicht ohne weiteres seine überkommene Staats- bzw. Herrschaftsvorstellung auf und stellt sich mit der Verkündung einer neuen Verfassung auf ein vollkommen neues und kulturell fremdes konstitutionelles System um. Die Interaktion von westlichem Einfluß und einheimischer Rezeptionsgrundlage wirkte sich nicht nur auf die Gestaltung der Meiji-Verfassung aus, sondern auch nachhaltig auf die Entwicklung in der Verfassungswirklichkeit. Ausgehend von der anfänglichen Rezeption des westlichen Konstitutionalismus in Japan, gibt die folgende Ausführung einen Überblick über die Wahl der preußischen Verfassung als Vorbild der Meiji-Verfassung und über ihre Rezeption im Zusammenhang mit der japanischen Herrschaftstradition.

2. DIE REZEPTION DES WESTLICHEN STAATSWESENS

Die ersten, obgleich ungenauen Kenntnisse über die westlichen Staatsorgane schöpften die japanischen Gelehrten im Dienst des Shogunats bereits während der Isolationszeit aus importierten holländischen und chinesischen Büchern.¹ Doch erst in der *bakumatsu*-Zeit [Endzeit der Shogunats-herrschaft], als der zunehmende Geltungsverlust des Shogunats die Frage

¹ Zu den ersten japanischen Schriften mit solchen Wiedergaben gehören bei-

nach einer Regierungsreform zur Überwindung der innenpolitischen Krise aufwarf, wurde man auf das Parlament als eine westliche politische Institution aufmerksam. In dieser letzten Phase der Tokugawa-Herrschaft ging es noch nicht um die Rezeption der westlichen Verfassungsprinzipien als solche, sondern die Reformkonzepte sahen das Parlament als Forum zur Realisierung der Politik der sogenannten öffentlichen Diskussion (*kōgi* bzw. *kōron*) vor. Das Parlament bot somit die institutionelle Möglichkeit, die *tozama daimyō*² und ihre Vasallen auch an der politischen Entscheidung zu beteiligen. Dies bedeutete zwar nach über zweihundert Jahren das Ende der Alleinherrschaft des Hauses Tokugawa mit den ihm eng verbundenen *fudai daimyō*, aber als Chef der Exekutive und mit dem Vorsitz im Oberhaus, das als Daimyo-Versammlung konzipiert war, sollte der ehemalige Shogun weiterhin eine politisch exponierte Stellung im Land einnehmen.³ Aus dem konstitutionellen Zusammenhang gerissen, diente das Parlament nach dem westlichen Vorbild lediglich als politisches Instrument, um den inneren Frieden wiederherzustellen und dadurch die Vormachtstellung des Hauses Tokugawa für die Zukunft zu sichern.

Nach der Meiji-Restauration jedoch war für die neue kaiserliche Regierung die Verfassungsgebung in zweifacher Hinsicht ein dringendes Anliegen geworden. Innenpolitisch bestand nach der Abschaffung des Tokugawa-Shogunats die Notwendigkeit, eine neue einheitliche Staatsorganisation zu schaffen und diese staatsrechtlich festzulegen. Gleichzeitig mußten dabei die westlichen konstitutionellen Kriterien berücksichtigt werden, damit die westlichen Staaten Japan als einen modernen Verfassungsstaat anerkannten. Diese Anerkennung bildete die Voraussetzung für die Revision der Ungleichen Verträge. Die restaurierte kaiserliche Regierung hatte sich von Anfang an die Wiedererlangung der vollen Souveränität, die das Tokugawa-Shogunat durch den Abschluß dieser Verträge verloren hatte, zum vorrangigen außenpolitischen Ziel gesetzt.

Bereits im Jahre 1868 unternahm sie den ersten Versuch, in das neue *dajōkan*-[Großer Staatsrat]System, das in Anknüpfung an den kaiserlichen Verwaltungsapparat der Nara-Zeit wieder eingerichtet wurde, das Prinzip der Gewaltenteilung nach amerikanischem Modell einzuführen.

spielsweise Kuchiki Masatsuna, *Taisei yochizu setsu* [Westliche Landeskunde], 1789; Aochi Rinsō, *Yochishi ryaku* [Eine kurze Landeskunde], 1827.

² Die *daimyō* waren die Territorialfürsten in der Tokugawa-Zeit. Als *tozama daimyō* wurden diejenigen bezeichnet, die die Hegemonie der Tokugawa erst nach der Schlacht von Sekigahara im Jahre 1600 anerkannten. Die *fudai daimyō* dagegen waren diejenigen, die bereits vorher zur Gefolgschaft gehörten.

³ Siehe beispielsweise den Reformvorschlag von Nishi Amane, *Gidai sōan* [Besprechungsvorlage] (TANAKA 1991: 306–317).

Die *seitaisho* [Erlaß zur Regierungsform], die 1868 kurz nach der Verkündung der Fünf Kaiserlichen Eide erlassen wurde und die Richtlinie dieser Regierungsreform enthält, ist das erste offizielle Dokument verfassungsrechtlichen Charakters im modernen Japan.

3. DIE BEDEUTUNG PREUSSENS VOR 1881

So wie die außenpolitischen Beziehungen war die Rezeption des westlichen politischen Gedankenguts in den sechziger und siebziger Jahren ebenfalls angelsächsisch und französisch geprägt. Obwohl auch Preußen bereits im Jahre 1861 einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Japan geschlossen hatte, spielte Deutschland in Japan außenpolitisch zunächst nur eine geringe Rolle. Erst der Deutsch-Französische Krieg und die darauffolgende Reichsgründung erweckten das Interesse der Japaner an diesem Land. Zwei Jahre später hinterließ Preußen bei den Mitgliedern der Iwakura-Mission einen unerwartet positiven Eindruck:

Durch das Studium der Politik und der Sitten dieses Landes ist mehr zu gewinnen als durch das Studium der Verhältnisse in England oder Frankreich (KUME 1985: 293).

Im Gegensatz zum inzwischen demokratischen Frankreich, wo die Japaner die noch nicht aufgeräumten Barrikadenreste erlebten, schienen in Preußen sowohl politisch als auch sozial geordnetere Verhältnisse zu herrschen. Dieser Staat, der trotz verspäteter Industrialisierung durch einen militärischen Sieg über Frankreich die Bildung eines Nationalstaats herbeigeführt hatte und sich nunmehr unter die Großmächte einreihete, wies nicht nur historische Ähnlichkeit mit Japan auf. Vielmehr sahen die Japaner in ihm ihre politische Zielsetzung bestätigt, das Land erst einmal unter einer autoritären Staatsführung nach der Devise *fukoku kyōhei* [Reiches Land, starke Armee] zu modernisieren und zu stärken.

Während sich die Iwakura-Mission in Berlin aufhielt, ließ sich Kido Takayoshi (1833–1877), der die Verfassungen der besuchten Staaten studierte, von dem Diplomaten Aoki Shūzō (1844–1914) über die preußische Verfassung unterrichten und gab diesem den Auftrag, eine Verfassung für Japan zu entwerfen. Auch führte er ein Gespräch mit Rudolf von Gneist (KIDO 1985: 316).⁴ Aoki überreichte Kido im Herbst 1873 seinen Verfassungs-

⁴ Der Gesprächsinhalt ist zwar nicht bekannt, aber da Aoki ein Schüler Rudolf von Gneists war und Kido vorher in die westlichen Verfassungen und in das deutsche lokale Selbstverwaltungssystem eingeführt hatte, ist anzunehmen, daß der Besuch in diesem Zusammenhang stattfand.

entwurf *Dai Nihon seiki*, der in Anlehnung an die preußische Verfassung ausgearbeitet worden war (SAKANE 1970: 45–51, 57–63). Dieses Konzept jedoch blieb ohne Auswirkung auf die spätere Verfassungsdiskussion.⁵

Von der Erkundungsreise heimgekehrt, zogen es die Politiker aufgrund der im Westen gewonnenen Einsichten vor, von einer voreiligen Anpassung an die westlichen konstitutionellen Vorstellungen abzusehen. Statt dessen sollte ein gradueller Übergang zu einem der eigenen Tradition und dem Zeitgeist entsprechenden Verfassungsstaat vollzogen werden.

4. DIE WAHL DES PREUSSISCHEN VORBILDS

Das Prinzip des Gradualismus ließ sich jedoch nicht lange aufrechterhalten. Nach der Spaltung der Regierung über die Korea-Frage im Herbst 1873 entstanden zwei Oppositionsbewegungen gegen die oligarchisch-autoritäre Führung der Regierung. Angeführt wurden diese von Politikern, die aus der Regierung ausgeschieden waren. Während die militante Richtung zwischen 1874 und 1877 in fünf größeren Aufständen gegen die Regierung rebellierte, forderte die politische Richtung, die sogenannte *jiyū minken undō* [Bewegung für Freiheit und Volksrechte], die Erweiterung des politischen Mitspracherechts durch die sofortige Einrichtung eines Parlaments. Dabei wurden ihre Forderungen mit westlichen Ideen der Freiheit sowie Menschen- und Grundrechten begründet. Verschiedene Gruppierungen innerhalb dieser Bewegung reichten Denkschriften und Petitionen zur Einberufung einer gewählten Volksvertretung und zur Verfassungsgebung ein. Angesichts der Krisensituation kam die Regierung im Jahre 1875 den politischen Forderungen mit einem vagen kaiserlichen Versprechen entgegen, in unbestimmter Zukunft eine Verfassung zu erlassen. Gleichzeitig gelang es ihr, die politische Opposition unter Anwendung von Repressionsmaßnahmen vorerst zurückzudrängen. Die innenpolitische Entwicklung nach der Niederschlagung des letzten bewaffneten Aufstandes 1877 jedoch führte zur Wiederbelebung der politischen Opposition. Betrug die Zahl der eingereichten Petitionen im Jahre 1874 noch 15, belief sie sich für das Jahr 1880, soweit bekannt, auf 88 (EMURA 1989: 455). Durch das Bekanntwerden einer Korruptionsaffäre im Jahre 1881 geriet die Regierung schließlich derart unter Druck, daß sie

⁵ Dies geschah wohl deshalb, weil zum einen nach der Rückkehr der Iwakura-Mission innenpolitische Krisen (Korea-Krise, Bruch zwischen Ōkubo und Kido) die Verfassungsfrage zunächst verdrängten. Zum anderen verlor Aoki mit dem Tod Kidos 1877 den Auftraggeber seines Entwurfs und zugleich den Förderer in dieser Angelegenheit.

sich gezwungen sah, in einem kaiserlichen Edikt die Einrichtung eines Parlaments konkret für das Jahr 1890 anzukündigen. Darauf begann die Vorbereitung für die Verfassungsgebung.

Aus der Sicht der Meiji-Oligarchie bestand das Ziel der Verfassungsgebung in der Sicherung und Stärkung der politischen Autorität des Kaisers. Zwar wurde die Meiji-Restauration im Namen des Tenno vollzogen, aber nach jahrhundertelanger politischer Bedeutungslosigkeit nahm ihn das Volk kaum als einen politischen Entscheidungsträger zur Kenntnis. Es entsprach auch der Realität, daß sich die Kritik der Opposition nicht gegen den Tenno als einen selbst regierenden Monarchen richtete, sondern gegen die Regierung, die von der Satsuma-und-Chōshū-Oligarchie⁶ dominiert wurde. Das Problem, mit dem die Regierung hinsichtlich der Verfassungsgebung konfrontiert wurde, bestand darin, daß die Mehrzahl ihrer Mitglieder aus dem unteren Samurai-Stand stammte. Dadurch konnten sie ihre politische Machtstellung nur als Bürokraten des persönlich regierenden Tenno legitimieren. Da aber in der damals stark englisch bzw. französisch beeinflussten Vorstellung der Japaner die Einrichtung eines Parlaments zwangsläufig den Parlamentarismus zur Folge hatte, trug die Verfassungsgebung nicht zur Stärkung der politischen Autorität des Tenno bei und bedeutete somit für die Oligarchie Machtverlust. Daß diese Befürchtung keineswegs unbegründet war, zeigen die Verfassungsentwürfe, die die Opposition in diesen Jahren veröffentlichte (EMURA 1989: 95–212). Sie stellten die Tenno-Herrschaft als solche zwar nicht in Frage, aber in der Thronfolgeregelung maßen sie der auf immer ununterbrochenen männlichen Linie des Kaiserhauses (*bansei ikkei*), die später in Verbindung mit der *kokutai*-Vorstellung die kaiserliche Herrschaft legitimierte, kaum Bedeutung bei (ANDO 1997). Der Volksvertretung wurde durchweg eine wesentlich stärkere Position als in der Meiji-Verfassung eingeräumt. Während die englisch beeinflussten Entwürfe mit einem Zweikammersystem und einer parlamentarischen Regierung sowie beschränktem Wahl- und Bürgerrecht aus heutiger Sicht eher gemäßigt liberale Züge aufwiesen, postulierten die französisch orientierten Vorschläge aus dem Lager der *jiyūtō* [Liberaler Partei] nicht nur uneingeschränkte Freiheitsrechte, sondern sahen das Recht zum bewaffneten Widerstand gegen eine Willkürherrschaft und das Recht zur Revolution vor. Ein Entwurf enthielt sogar die Möglichkeit einer plebiszitären Absetzung des Kaisers.⁷

⁶ Die Oligarchie wurde so genannt, weil sie sich überwiegend aus ehemaligen Samurai der beiden Daimyate Satsuma und Chōshū zusammensetzte.

⁷ Unter Punkt 8 im Kommentar zum Art. 1 der *Kenpō sōkō hyōrin* [Bemerkungen zum Verfassungsentwurf], der von Oda Tametsuna und anderen verfaßt wurde (EMURA 1989: 121).

Die Meiji-Oligarchie suchte daher eine verfassungsrechtliche Möglichkeit, den Übergang zur parlamentarischen Regierung zu verhindern. Nur so konnte sie ihre Machtstellung aufrechterhalten. In dieser Situation erkannte ein Bürokrat, der zugleich das Vertrauen Iwakura Tomomis (1825–1883) genoß, Inoue Kowashi (1843–1895), im deutschen Konstitutionalismus mit seiner Verbindung von monarchischem und repräsentativem Prinzip die Lösung. Seit seinem Eintritt in das Justizministerium 1871 hatte er sich mit westlichem Justizwesen befaßt. Dabei war er auch auf die preußische Verfassung aufmerksam geworden und hatte bereits 1875 eine von ihm selbst kommentierte Übersetzung davon veröffentlicht. Im Jahre 1881 arbeitete er dann im Auftrag Iwakuras mit Hilfe eines deutschen Rechtsberaters in japanischen Diensten, Hermann Roesler, die Grundausrichtung der künftigen japanischen Verfassung aus. Neben einem Hoheitsrechtskatalog, der inhaltlich weitgehend dem der preußischen Verfassung (Art. 44–51) entsprach, einem Zweikammersystem und den Hinweisen auf weitere unerläßliche Abschnitte wie die Rechte und Pflichten der Untertanen sah dieses Dokument bereits die Thronfolgeregelung in einem von der Verfassung getrennt zu erlassenden kaiserlichen Hausgesetz sowie die Weiterführung des Vorjahresbudgets im Konfliktfall vor.

In seiner Erläuterung kritisierte Inoue keineswegs den englischen Parlamentarismus. In Japan fehlten aber noch die Voraussetzungen dafür, nämlich etablierte politische Parteien. Nach dem monarchischen Prinzip hoffte er dagegen, trotz der Verfassungsgebung das Prinzip des Gradualismus hinsichtlich der Entwicklung der politischen Kultur in Japan aufrechterhalten zu können und weitere Möglichkeiten für später offenzulassen. Das sei besser, als alles auf einmal schnell voranzutreiben und es nachher zu bedauern bzw. das einmal Gegebene später wieder zurücknehmen zu müssen (INADA 1960: 476). Nachdem man sich in der Regierung über diese Verfassungsrichtlinie geeinigt hatte, wurde Itō Hirobumi (1841–1909) im Frühjahr 1882 zu Verfassungsstudien nach Europa entsandt.

5. ITŌS VERFASSUNGSSTUDIEN IN BERLIN UND WIEN

Aus heutiger Sicht mag erstaunlich sein, daß die Entsendung Itōs erst nach der Entscheidung für den deutschen Konstitutionalismus stattfand und nicht vorher; denn wenn die Grundausrichtung der künftigen Verfassung bereits feststand, scheint der Zweck einer solchen nachträglichen Studienreise fraglich. Darüber hinaus legt die Wahl der beiden renommierten Gelehrten Rudolf von Gneist in Berlin und Lorenz von Stein in Wien die Vermutung nahe, für die japanische Verfassung sei eine bereits

festgelegte verfassungspolitische Richtung bevorzugt worden. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Folgende Fakten mögen dazu beitragen, den Sinn der Reise Itōs zu beleuchten.

Noch um 1880 war der Zugang zum Westen aufgrund sprachlicher wie praktischer Schwierigkeiten nur einer kleinen Elitegruppe möglich. Wurde erst einmal die erhebliche sprachliche Barriere überwunden, war damit noch lange nicht das Verständnis für die so andere Kultur gesichert.⁸ Von einer allgemeinen systematischen Aufarbeitung der westlichen Wissenschaften war man noch weit entfernt. Gleiches galt auch für die westlichen Staatstheorien. Die Japaner waren damals noch nicht in der Lage, sich über die Kenntnisnahme unterschiedlicher westlicher Verfassungstypen hinaus mit vielfältigen Theorien auseinanderzusetzen.

Mit seinen Kenntnissen im westlichen, vor allem aber französischen Rechtswesen war Inoue Kowashi damals zweifellos eine Ausnahme. So gelang es ihm, die Grundzüge des deutschen Konstitutionalismus zur Sicherung der politischen Autorität des Tenno theoretisch zu erfassen. Um die Planung in die Praxis umzusetzen und die politische Führungsschicht dafür zu gewinnen, bedurfte es jedoch weiterer Studien. Dies war um so dringlicher, als selbst die Regierungsmitglieder nur über eine äußerst dürftige Vorstellung der politischen Systeme des Westens verfügten. Dazu seien zwei Auszüge aus den Briefen Itōs angeführt, der wenige Jahre später als erster Premierminister Japans die Gestaltung der Verfassung leiten sollte:

Ich bin erst drei Monate in Europa. Daher kann ich noch nicht viel gelernt haben. Aber zum Glück begegnete ich guten Lehrern, von denen ich über die Organisation des Staats, die Grundzüge der Politikwissenschaften und die Auslegung der Verfassung sowie des Völkerrechts informiert wurde. Dadurch habe ich immer wieder festgestellt, daß die deutschen Gelehrten die verschiedenen Bürgerrechte anders interpretieren als die englischen und französischen Gelehrten. [...] In England und Frankreich bildet der Führer der Partei, die im Parlament die Mehrheit hat, die Regierung. Man bezeichnet dies als parlamentarische Regierung. Für Deutschland ist das keineswegs der Fall, denn es handelt sich hier um eine reine Monarchie. Durch die Volksvertretung wird die Grundlage der [monarchischen] Regierung nicht erschüttert. Worauf die deutschen

⁸ Fukuzawa Yukichi (1835–1901), der in den sechziger Jahren als Dolmetscher für die japanischen Gesandtschaften in den Vereinigten Staaten und in Europa gedient hatte, schildert diese Probleme sehr anschaulich in seiner Autobiographie (FUKUZAWA 1966).

Gelehrten Wert legen, ist, daß in einer Monarchie das Herrscherrecht eindeutig und vollständig erhalten bleibt.⁹

Nach der Hauptlehre der beiden Gelehrten läßt sich die Staatsorganisation im großen und ganzen in eine konstitutionelle Monarchie und in eine Republik unterscheiden [...] Handelt es sich um eine konstitutionelle Monarchie, muß der Monarch über der Legislative stehen. [...] Wenn die Herrscherrechte nicht vollständig sind, wird die Regierungsform selbst in einer Monarchie republikanisch. Hängt der Premierminister von der Mehrheit des Parlaments ab, ist sie republikanisch.¹⁰

Über solche teilweise ungenauen Grundkenntnisse der monarchischen Regierungsform im Unterschied zur parlamentarischen gehen die Feststellungen Itōs in den ersten Monaten in Europa nicht hinaus. Auch die Auswahl der deutschen Gelehrten scheint vor Itōs Abreise nicht getroffen worden zu sein. Obwohl der deutsche Gesandte in Japan das Auswärtige Amt bereits im Januar 1882 von dem geplanten Berlin-Aufenthalt Itōs und dem Zweck seiner Reise in Kenntnis setzte, enthalten seine Berichte nach Berlin keinen Hinweis auf Rudolf von Gneist als den von den Japanern erwünschten Lehrer.¹¹ Die Tatsache, daß Itō persönlich den Regierungsmitgliedern seine beiden Lehrer erst in seinen Briefen aus Europa als „große Gelehrte in der Gegenwart mit selbstverständlich umfangreichen Veröffentlichungen“¹² vorstellt, spricht ebenfalls dafür, daß die Auswahl vorher nicht feststand. Sowohl nach der Autobiographie von Aoki (SAKANE 1970: 235) als auch nach der Biographie von Itō Hirobumi (SHUNPOKŌ 1969: 270) war es Aoki, der von Gneist als Lehrer empfahl. Lorenz von Stein dagegen vermittelte ein Begleiter und Dolmetscher Itōs, Kawashima Jun, der ihn von seinem früheren Aufenthalt als japanischer Gesandtschaftsattaché in Wien her kannte (SHIMIZU 1971: 34–46).

Die meiste Zeit seines einjährigen Europa-Aufenthalts verbrachte Itō mit umfassenden staatswissenschaftlichen Studien bei Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein. Während in Berlin nicht von Gneist persönlich, sondern dessen Schüler Albert Mosse für die Japaner die theoretische Unterweisung im Verwaltungsrecht und in der preußischen Verfassungsgeschichte übernahm, hielt in Wien von Stein persönlich Privatvorlesungen über die Geschichte, Theorie und Praxis der westlichen Staats-

⁹ Brief an Yamada Akiyoshi von 17.8.1882 (SHUNPOKŌ 1969: 303–305).

¹⁰ Brief an Iwakura vom 11.8.1882 (SHUNPOKŌ 1969: 297–298).

¹¹ Berichte vom 17.1., 23.2., 5.3., und 14.3.1882, in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Japan 1,4, R 18605 (hiernach zit.: PA/AA).

¹² Brief an Iwakura vom 9.8.1882 (SHIMIZU 1971: 38).

Verwaltungslehre sowie über Gesellschaftslehre. Von Gneist dagegen führte Gespräche mit Itō, in denen er konkrete Ratschläge für die japanische Verfassung gab.¹³

Ihre Ausführungen enthielten zweifellos wichtige Anregungen und konkrete Ratschläge wie z.B. die Einrichtung eines Geheimen Staatsrats, die Schaffung einer nationalen geistigen Grundlage sowie die von der Verfassung getrennte Publikation des Wahlrechts, die später in Japan auch umgesetzt wurden. Die wichtigste Erkenntnis, die Itō durch seine Studien bei den beiden Gelehrten gewann, bestand indessen darin, daß er über den Unterschied zwischen dem parlamentarischen Regierungssystem und einem nach dem monarchischen Prinzip konzipierten konstitutionellen System gründlich aufgeklärt wurde. Zum Verständnis des deutschen Staatswesens trug auch das von den beiden deutschen Gelehrten vertretene Gedankengut bei, das im Staat, noch unter Einfluß Hegels, die Ordnungsmacht sah. Ebenso kam die Organismusauffassung des Staats, die Lorenz von Stein betonte, dem japanischen Politiker entgegen. Die darin dem Monarchen zugewiesene zentrale Bedeutung ließ sich auf die shintoistisch wie auch konfuzianisch beeinflusste Vorstellung eines Familienstaats übertragen, dem der Tenno als paternalistischer Herrscher vorstand. Nicht zuletzt hinterließen die Ausführungen Rudolf von Gneists auf Itō den nachhaltigen Eindruck, daß eine im Volk tief verwurzelte Staatsreligion zur Indoktrinierung moralischer Werte eine wichtige Voraussetzung für einen soliden Verfassungsstaat bilde. So berichtete er Iwakura, daß er in Deutschland das Wesentliche über den Aufbau des Staats gelernt habe, um das Hauptanliegen der japanischen Regierung zu erfüllen, nämlich die Grundlage des Kaiserhauses zu festigen. Auch habe er sich Prinzipien und Maßnahmen angeeignet, um gegen die englisch und französisch beeinflussten radikalliberalen Forderungen anzugehen.¹⁴

Itōs Studienerfolg bedeutete zugleich auch einen Gewinn für Deutschland. Der deutsche Gesandte in Japan, Theodor von Holleben, hebt in seinem Bericht an Bismarck den Aspekt der Bekehrung Itōs hervor:

¹³ Mitschriften der Vorlesungen von Mosse (SHIMIZU 1971: 447–552) und von Stein (SHIMIZU 1971: 351–445) sind in japanischer Übersetzung erhalten. Von den Gesprächen Itōs mit von Gneist sind keine schriftlichen Aufzeichnungen überliefert. Nach einem Brief von Gneists an Karl von Eisendecker (PA/AA, Nachlaß Eisendecker 3/5 1.10., Bl. 181) kann man davon ausgehen, daß der Gesprächsinhalt im wesentlichen mit der Mitschrift des Gesprächs übereinstimmt, das von Gneist 1885/86 mit Prinz Fushimi führte. Sie wurde später übersetzt und unter dem Titel *Seitetsu Yumemonogatari* [Träumerei eines westlichen Philosophen] 1887 veröffentlicht (1928: 429–496).

¹⁴ Brief an Iwakura vom 11.8.1882 (SHUNPOKŌ 1969: 296).

Graf Itō, ursprünglich in englischen Ideen erzogen und denselben auch noch heute im Stillen geneigt, hat auf seinen letzten Reise in Europa [...] die Vorzüge deutschen Wesens, insbesondere der preußischen Verwaltung, schätzen gelernt. Er ist der Überzeugung, daß die letztere am meisten geeignet ist für einen streng monarchischen Staat, wie es Japan ist und auch nach dem Jahr 1890 [...] bleiben soll, zum Vorbild zu dienen [...] Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß es dem Grafen Itō an Geschick und Energie nicht fehlen wird, seine Stellung nach oben und nach unten zu wahren; einer gedeihlichen Entwicklung Japans sowie auch den deutschen Interessen in Japan kann damit nur gedient sein.¹⁵

6. DIE VERFASSUNGSRATSLÄGE UND -GUTACHTEN DER DEUTSCHEN RECHTSBERATER

Nach seiner Rückkehr führte Itō zunächst wichtige Reformen im Hinblick auf die Verfassungsgebung durch. Anstelle des bisherigen *dajōkan* wurde ein modernes Kabinettsystem eingeführt. Außerdem wurde u. a. auch der Adelsstand neu strukturiert und um einen neugeschaffenen Verdienstadel erweitert. Mit dem Abschluß dieser organisatorischen Vorbereitungsarbeiten begann im Jahre 1886 die Ausarbeitung der Verfassung und der dazugehörigen Gesetze unter der Leitung des Premierministers Itō Hirobumi. Dem kleinen Stab von nur drei japanischen Mitarbeitern gehörte auch Inoue Kowashi an, dem der Entwurf der Verfassung oblag. Außer der Hinzuziehung zweier deutscher Rechtsberater im japanischen Dienst, Hermann Roesler und Albert Mosse, bei verfassungsrechtlichen Fragen, fand die Arbeit im geheimen statt.¹⁶

Hermann Roesler war, bevor er nach Japan kam, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock und nahm 1878 die Stelle eines Rechtsberaters für das japanische Außenministerium an. Weshalb damals die japanische Regierung als Nachfolger eines heimgekehrten amerikanischen Rechtsberaters einen Deutschen gesucht hat, ist nicht bekannt. Ebenfalls nicht mehr feststellbar ist, wie sein Kontakt mit Aoki Shūzō zustande kam. Jedenfalls war Roesler der neunte Kandidat, den der japanische Diplomat endlich für Japan verpflichten konnte (ITŌ 1976: 194). In den fünfzehn Jahren seines Japan-Aufenthalts arbeitete er als

¹⁵ Bericht von Hollebens an Bismarck vom 14.4.1886, PA/AA Japan 1,6, R 18607.

¹⁶ Die verfassungsrechtlichen Gutachten, die die beiden erstellten, sind in japanischer Übersetzung erhalten: Roesler (KNH 1979–1984: Bde. 1–9), Mosse (KNH 1988: Bd. 10).

einer der einflußreichsten ausländischen Rechtsberater. Bereits Anfang der achtziger Jahre erstellte er den Entwurf des ersten japanischen Handelsgesetzes, das aber erst nach seinem Tode, von den Japanern überarbeitet, im Jahre 1899 in Kraft trat. Bekannt ist Roesler heute vor allem durch seinen Beitrag zur Ausarbeitung der Meiji-Verfassung. Gleichwohl hatte seine Anstellung 1878 mit dieser Aufgabe nichts zu tun. Daß er dann 1881 bei der Festlegung der Verfassungsausrichtung von Inoue als Berater herangezogen wurde, hatte einen einfachen Grund. Roesler war nicht nur der erste, sondern im Jahre 1881 noch der einzige deutsche Rechtsberater im Dienst der japanischen Regierung.

Bei dem Berliner Landrichter Albert Mosse, der 1886 nach Japan kam, handelte es sich dagegen um eine gezielte Wahl. Als Schüler Rudolf von Gneists hatte er bereits in Berlin Kontakte mit Japanern und war seit 1879 Justitiar der japanischen Gesandtschaft. Zusammen mit seinem Lehrer betreute er immer wieder Japaner, darunter auch, wie bereits erwähnt, Itō Hirobumi, die nach Berlin kamen, um das deutsche Staats- und Rechtswesen zu studieren. Der vorrangige Zweck seiner Berufung bestand in der Ausarbeitung eines lokalen Verwaltungssystems nach preußischem Vorbild. Sein Lehrer war schließlich damals in Deutschland die Autorität auf dem Gebiet der Selbstverwaltungslehre. Im Auftrag des Innenministers entwarf Mosse die Gemeinde- und Städteordnung sowie die Kreis- und Präfekturordnung. Daher erinnert man sich in Japan an Mosse als *Vater der Gemeindeordnung*. Daneben wurde auch er als Berater in Verfassungsfragen herangezogen.

Die Ratschläge und Gutachten der deutschen Gelehrten bzw. Juristen für eine Verfassung waren inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Das hatte zur Folge, daß, abgesehen vom monarchischen Prinzip, das der Beratung generell zugrunde lag, jeder seine eigenen staatsrechtlichen Ideen und Auffassungen bzw. verfassungspolitische Ansichten in seine Stellungnahmen einbrachte. Dadurch wiesen sie nicht nur Gemeinsamkeiten, sondern auch erhebliche Differenzen auf.

Nach seiner Rechtsstaatslehre sah Rudolf von Gneist das Hauptübel des Verfassungsstaats in der Abhängigkeit der Bürokratie von den gesellschaftlichen Interessengruppen. Um diesen Mißstand abzustellen, befürwortete er die Einrichtung eines überaus mächtigen Staatsrats, den er dem selbst regierenden Monarchen unterstützend zur Seite stellte. Die Zuständigkeit dieses Verfassungsorgans war jedoch nicht auf die rechtsstaatliche Kontrolle der Exekutive und auf die Beratung der Gesetzesvorlagen beschränkt, sondern er stimmte darüber hinaus die Tätigkeit der Ministerien untereinander ab und förderte die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Oberhaus. Mithin stellte der Staatsrat mit seinen umfassenden Kompetenzen gleichsam eine Koordinierungsstelle für die

Regierungstätigkeit dar, so daß den Ministern mehr oder weniger eine dem Staatsrat untergeordnete und ausführende Funktion zukam.

Lorenz von Stein dagegen lehnte eine Einrichtung wie den Staatsrat in einem modernen Verfassungsstaat ab. Nach seiner Lehre von einem Königtum der sozialen Reformen stand die Exekutive zwar in enger Verbindung mit dem Königtum und somit über den gesellschaftlichen Klassengegensätzen, war aber in seiner Tätigkeit eigenständig. Das Hoheitsrecht der Ernennung und Entlassung der Minister diente dabei zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament.

Bezüglich der parlamentarischen Rechte, insbesondere des Budgetrechts, vertraten die beiden Gelehrten weitgehend den gleichen Standpunkt, wobei allerdings von Gneist vom rechtsstaatlichen Aspekt her argumentierte, von Stein vom politischen her. Um einen Budgetkonflikt erst gar nicht aufkommen zu lassen, empfahl von Stein den Japanern, die Einnahmen noch vor der Verfassungsgebung gesetzlich festzulegen. Die notwendigen Ausgaben durfte das Parlament nicht ablehnen, dem somit der Haushaltsplan nur bei Änderungen zur Beratung vorgelegt wurde. Dadurch reduzierte sich das Konfliktpotential. Obwohl auch von Gneist die Einschränkung der parlamentarischen Rechte befürwortete, räumte er dem Parlament dennoch außer dem Bewilligungsrecht für neue Steuern und die Aufnahme von Anleihen das Ausgabenbewilligungsrecht ein. Im Konfliktfall war dann die Regierung befugt, gesetzmäßige Ausgaben auch ohne Haushaltsgesetz zu bestreiten. Diese scheinbar regierungsfreundliche Konfliktlösung wurde aber dadurch relativiert, daß sie wiederum den Grundsatz der Regierungstätigkeit nach Gesetzen voraussetzte. Ohne Mitwirkung des Parlaments kam schließlich kein Gesetz zustande.

Nicht nur zwischen dem altliberalen Rudolf von Gneist und dem sozialkonservativen Lorenz von Stein gab es Differenzen. Hermann Roesler und Albert Mosse vertraten sogar verfassungspolitisch gegensätzliche Standpunkte. Roesler, ein ehemals lutherischer Protestant, der zum Katholizismus konvertiert war und eine eigentümliche heilsgeschichtliche Weltanschauung vertrat, legte das monarchische Prinzip stark konservativ aus und sah in seinem Verfassungsentwurf für Japan sogar scheinverfassungspolitische Konstruktionen vor, die der Exekutive größeren Handlungsspielraum sichern sollten (ANDŌ 2000: 125–130, 138–145). Mosse hingegen vertrat gemäßigt linksliberale Anschauungen. Dementsprechend erhielten die Japaner, die den beiden in den wesentlichen Punkten gleiche Fragen stellten, verschiedene, nicht selten einander widersprechende Antworten. Ihre Gegensätze kamen besonders in ihren Stellungnahmen zur Ministerverantwortlichkeit, zum Budget- und zum Notstandsrecht zum Ausdruck.

In seinen Gutachten setzte Roesler einen persönlich regierenden Monarchen auch für Japan voraus. Den Ministern wurde die Eigenständigkeit in ihrer Tätigkeit abgesprochen. In ihnen sah Roesler lediglich vom Monarchen abhängige Fürstendiener, deren Aufgabe es war, dessen Anordnungen auszuführen. Die Ministerverantwortlichkeit bestand deshalb allein dem Monarchen gegenüber. Aufgrund der Unverletzlichkeit des Monarchen übernahmen zwar die Minister durch die Gegenzeichnung die Verantwortung für die Regierungsakte, aber der Ministerverantwortlichkeit maß Roesler nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung bei. Eine Ausnahme bildet die juristische Verantwortung, bei der er theoretisch die Ministeranklage vor dem Obersten Gericht zuläßt (KNH Bd. 1, Nr. 50 und 52; Bd. 6, Nr. 327).

Mosse, der die Auffassung von der Staatssouveränität vertrat, räumte dagegen den Ministern Eigenständigkeit gegenüber dem Monarchen ein, indem sie die Möglichkeit hatten, die Gegenzeichnung zu verweigern und gegebenenfalls das Amt niederzulegen. Daraus resultierte die Ministerverantwortlichkeit, die nicht dem Monarchen gegenüber bestand, sondern dem Staat als Gesamtheit aus Fürst und Volk. In einer konstitutionellen Monarchie war der Monarch, dem das Hoheitsrecht der Ernennung und Entlassung der Minister zustand, verpflichtet, die Minister anstelle des abstrakten Staates zur Verantwortung zu ziehen. Mosses Auffassung vom Verhältnis zwischen Monarch und Minister lag somit die klassische konstitutionelle Konstruktion zugrunde, nach der das Hoheitsrecht zur Ernennung und Entlassung der Minister und die ministerielle Gegenzeichnung den gegenseitigen Kontrollmechanismus innerhalb der Exekutive bildeten (KNH Bd. 1, Nr. 50, 52).

Hinsichtlich des Budgetrechts waren sowohl Roesler als auch Mosse bereit, dem Parlament Einnahmewilligungsrecht zu gewähren, wobei sie es auf die Bewilligung neuer Steuern und Anleihen sowie Veräußerung von Staatsvermögen beschränkten. Ebenfalls einig waren sie darin, daß sie dem japanischen Parlament das Ausgabenbewilligungsrecht vorenthalten wollten, allerdings mit unterschiedlichen Begründungen. Während Mosse diesen Vorschlag mit der allgemein noch ungenügenden politischen Bildung in Japan rechtfertigte und seinen rigorosen Vorschlag halben Zugeständnissen vorzog (KNH Bd. 3, Nr. 145), stand nach Roesler dem Parlament dieses Recht praktisch nicht zu. Gesetzmäßige Ausgaben sowie solche, die zur Ausübung der Hoheitsrechte notwendig waren, bedurften keiner parlamentarischen Bewilligung. In diesem Zusammenhang setzte er sich ausdrücklich für die Aufnahme eines Hoheitskatalogs in die Verfassung ein, was wiederum Mosse in einer Verfassung nach dem monarchischen Prinzip für überflüssig hielt (KNH Bd. 1, Nr. 9). Bezüglich der Lösung im Falle eines Budgetkonflikts gingen ihre Vor-

schläge ebenfalls auseinander. Roesler setzte sich für die kaiserliche Entscheidung ein (KNH Bd. 3, Nr. 139, 141, 144). Obwohl Mosse persönlich, im Gegensatz zu seinem Lehrer Rudolf von Gneist, die Bestreitung selbst der gesetzmäßigen Ausgaben ohne Haushaltsgesetz für verfassungswidrig hielt, schlug er in Anbetracht der politischen Verhältnisse in Japan die Weiterführung des Vorjahreshaushalts als Kompromißlösung vor (KNH Bd. 3, Nr. 145, 150).

Diente schließlich das Notstandsrecht bei Roesler zur Erweiterung des exekutiven Handlungsspielraums, forderte Mosse die konkrete Einschränkung des Anwendungsfalles, um dem Mißbrauch dieses Rechts durch die Exekutive vorzubeugen (KNH Bd. 1, Nr. 12, 17, 18, 20). Roesler legte darüber hinaus den Japanern nahe, die Möglichkeit vorzusehen, das Notverordnungsrecht auch auf Finanzen anzuwenden. Verweigerte dann das Parlament die nachträgliche Genehmigung einer finanziellen Notverordnung mit Gesetzeskraft, lag die Entscheidung wiederum beim Tenno. Eine Notverordnung in Finanzangelegenheiten lehnte Mosse kategorisch ab, so daß für ihn ein Konfliktfall in diesem Zusammenhang erst gar nicht zur Diskussion stand (KNH Bd. 3, Nr. 157).

7. DIE REZEPTION UND DIE VERFASSUNGSWIRKLICHKEIT

Aus diesen erheblich voneinander abweichenden verfassungsrechtlichen Ansichten der deutschen Berater lassen sich zwei Schlüsse ziehen. Zum einen bestätigen sie die Annahme, daß es bei der Wahl dieser Juristen seitens der japanischen Regierung tatsächlich keine bevorzugte verfassungspolitische Richtung gab. Vielmehr wurden den Japanern erst durch die Differenzen die Vielfalt der Lehrmeinungen und somit der Auslegungsspielraum des deutschen Konstitutionalismus deutlich. Daraus folgt zum anderen, daß es die japanischen Verfassungsväter waren, die in den strittigen Punkten darüber entschieden, welche Auffassung der künftigen japanischen Verfassung zugrunde gelegt wurden.

Bei der Ausarbeitung diente nicht nur die preußische Verfassung als Vorbild. Es wurden auch die von Bayern (1818), Württemberg (1819), Sachsen (1831), Baden (1818) sowie von Österreich (1867) und nicht zuletzt die Reichsverfassung (1871) herangezogen. Darüber hinaus informierte man sich zum Vergleich über Verfassungen anderer europäischer Staaten wie England, Frankreich, Belgien, der Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Schweden und Dänemark (INADA 1962: 891f).

Die am 11. Februar 1889 verkündete Meiji-Verfassung zeichnet sich durch ihren zwiespältigen Charakter aus, in dem traditionalistisch-monarchische Elemente mit modernen konstitutionellen Ideen verbunden sind.

Die Präambel rechtfertigt die Oktroyierung der Verfassung unter Hinweis auf den Mythos der seit der göttlichen Reichsgründung auf immer ununterbrochenen Erbfolge und auf das seit jeher unveränderte Tenno-Untertan-Verhältnis. Er ist der Souverän und erläßt die Verfassung aus freiem Willen zum Wohl seines Volkes. In diesem Sinne gelobt er für sich und seine Nachkommen, künftig die Verfassung einzuhalten. Die Initiative zur Verfassungsänderung wird ausdrücklich dem Tenno vorbehalten. Durch die Bestätigung im Artikel 73 der Verfassung wird dieses Vorrecht rechtskräftig.

In Art. 1 wird nicht nur die Herrschaft, sondern auch ausdrücklich die Regierung durch den Tenno mit dem Hinweis auf die ununterbrochene Erbfolge verfassungsrechtlich bestätigt. Der Art. 2 beschränkt die Thronfolge auf männliche Nachkommen. Über diesbezügliche weitere Bestimmungen wird auf das kaiserliche Hausgesetz verwiesen. Die Erklärung der Heiligkeit und der Unverletzlichkeit des Monarchen in Art. 3, einem Artikel, der im 19. Jahrhundert auch in europäischen konstitutionellen Monarchien nichts Ungewöhnliches darstellte, wurde im Sinne der *kokutai*-Vorstellung¹⁷ als Bestätigung der Göttlichkeit des Tenno aufgefaßt. Daran schließt sich in Art. 4 die auch damals in deutschen Verfassungen übliche Erklärung des monarchischen Prinzips, nämlich daß der Tenno die Herrschaftsgewalt in sich vereinige.¹⁸

Eine Eigenart des neuen Verfassungsstaates war auch das sogenannte Prinzip der Autonomie des Kaiserhauses, worauf in Art. 74 Bezug genommen wurde. Das kaiserliche Hausgesetz, das u. a. die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses einschließlich der Thronfolge und der Regentschaft regelte, existierte gleichrangig neben der Verfassung. Diese dualistische Rechtsordnung sicherte dem Tenno eine verfassungsrechtlich nicht gebundene Sphäre und stellte ihn, den Gottkaiser, dadurch außerhalb der Reichweite des Parlaments.

Doch abgesehen von den ersten Artikeln erfüllte die Meiji-Verfassung insgesamt die konstitutionellen Kriterien, auch wenn sie ein vorkonstitutionelles Element wie den Geheimen Staatsrat als ein Verfassungsorgan zuließ. Die später als autoritär bzw. scheinkonstitutionell kritisierten Hoheitsrechte sowie die Gesetzesvorbehalte bei der Gewährung der Grundrechte stellten für die damalige Zeit keine Besonderheit dar. Vergleicht man Roeslers und

¹⁷ *Kokutai* bedeutet eigentlich nur „Staatsform“ bzw. „Staatskörper“. Seit dem 19. Jahrhundert bezeichnete man damit zunehmend die als einzigartig verstandene staatliche Verfassung Japans. Sie basiert auf der Vorstellung, daß sich das Herrschaftsverhältnis zwischen dem göttlichen Tenno und dem loyalen Volk seit der mythologischen Reichsgründung auf immer und unverändert fortsetzen würde.

¹⁸ Gerade dieser Artikel fehlte aber in der Preußischen Verfassung, der die belgische als Vorbild gedient hatte.

Mosses Gutachten mit der Meiji-Verfassung, so ist es offensichtlich, daß letzterer mit dazu beitrug, die Exekutive mehr einzuschränken und die japanische Konstitution schließlich liberaler zu gestalten als sie allein unter dem Einfluß Roeslers ausgefallen wäre. Die Ausübung der Verordnungsrechte, vor allem der Notstandsrechte, wurde an konkretere Bedingungen gebunden, als es bei Roesler der Fall war. Auch nahmen die Japaner sowohl im Falle eines Budgetkonfliktes als auch in Verbindung mit dem finanziellen Notstandsrecht von einer kaiserlichen Entscheidung Abstand.

Diese vergleichsweise liberale Gestaltung der Meiji-Verfassung durch die Japaner hing mit der traditionellen Herrschaftsauffassung zusammen, und zwar mit dem konfuzianischen Ideal der „Herrschaft durch Tugend“ (*tokuchi*). Diese Lehre, bekannt auch durch die Idee des Himmelsmandats, beinhaltet Aspekte, die zwar nicht uneingeschränkt, doch durchaus mit den westlichen konstitutionellen Prinzipien vergleichbar sind. Bei der Herrschaftslegitimation durch ein Himmelsmandat geht es um nichts anderes als um die politische Verantwortlichkeit des Herrschers. Dadurch schließt die *tokuchi*-Lehre theoretisch eine Willkürherrschaft aus und fordert die Normativität der Herrschaft. Der grundlegende Unterschied zum westlichen Konstitutionalismus besteht darin, daß es sich dabei nur um eine Selbstbindung des Herrschers an seine von ihm selbst erlassenen Gesetze handelt. Gesetze als Ausdruck des Volkswillens kennt die konfuzianische Lehre nicht.

Die Mitschrift der Verfassungsberatung im Geheimen Staatsrat zeigt, daß die Ministerverantwortlichkeit und die Ministeranklage von nicht wenigen Japanern im konfuzianischen Sinn aufgefaßt wurde und mit dem Hinweis auf die eigene Herrschaftstradition Befürworter fand (SHIMIZU 1940: 295–312).¹⁹ Die *tokuchi*-Lehre barg somit als Rezeptionsgrundlage positive und negative Momente in sich. Wirkte sie vor allem positiv auf die Beschränkung der monarchischen Regierungsgewalt, so waren dagegen dem Verständnis der Menschen- und Bürgerrechte Grenzen gesetzt.

War somit das Verständnis der politischen Machtausübung traditionell konfuzianisch geprägt, wurde die Tenno-Herrschaft als solche shintoistisch-mythologisch legitimiert. Nach der *kokugaku* [Nationale Lehre], einer Mitte der Tokugawa-Zeit entstandenen, national ausgerichteten Schule, verkörperte der Tenno als Abkömmling der Sonnengöttin die absolute Autorität. Im Gegensatz zur *tokuchi*-Lehre setzte die *kokugaku* eine absolutistische Tenno-Herrschaft voraus.

¹⁹ Aus dieser Mitschrift *teikoku kenpō seitei kaigi* (SHIMIZU 1940) geht hervor, daß selbst die Mitglieder des Geheimen Staatsrats, der zum Zweck der Verfassungsberatung einberufen wurde, mit wenigen Ausnahmen nur über geringe Kenntnisse der westlichen konstitutionellen Prinzipien verfügten.

Vor der Restauration stimmten diese unterschiedlich definierten Legitimationen der beiden traditionellen Herrschaftsvorstellungen durch die Delegation der politischen Autorität auf die Shogunate einerseits und durch die Existenz des Tenno als geistig-moralische Autorität andererseits in Theorie und Praxis überein. Im neuen Einheitsstaat vereinte jedoch der Tenno wieder beides in sich. Die kaiserliche Unverletzlichkeit aber verlangte, daß er sich weiterhin traditionsgemäß der Politik entzog.

Bei der Gestaltung der Meiji-Verfassung handelte es sich daher um ein äußerst komplexes Unterfangen, wobei man zum einen die aktuellen innen- und außenpolitischen Faktoren einkalkulieren, zum anderen aber auch den einheimischen Herrschaftsvorstellungen Rechnung tragen mußte. Als Ergebnis wurde zwar die Meiji-Verfassung juristisch-technisch weitgehend den westlichen konstitutionellen Kriterien entsprechend gestaltet, aber ihre Umsetzung, d.h. die Verfassungswirklichkeit, wurde stark von den ambivalenten traditionellen Herrschaftsvorstellungen beeinflusst.

Dementsprechend wich die Verfassungswirklichkeit gravierend von der positivrechtlichen Konstruktion der Verfassung ab. Die größte Abweichung lag darin, daß trotz des postulierten monarchischen Prinzips der Tenno traditionsgemäß politisch nicht in Erscheinung trat. Dadurch fehlte in diesem konstitutionellen System die entscheidende politische Macht, deren Aufgabe es gewesen wäre, die Integration und den Ausgleich der divergierenden Interessen herbeizuführen. Ohne den monarchischen Rückhalt war eine überparteiliche Regierung auf Dauer nicht zu halten. Um dennoch die Einflußnahme der politischen Parteien auf die Kabinettsbildung abzuwehren, wurde die Staatsgewalt auf zum Teil vorkonstitutionelle Elemente wie den Geheimen Staatsrat sowie die *genrō*²⁰ verteilt. Langfristig sollte die in diesem Zusammenhang vorgenommene Gleichberechtigung aller Minister einschließlich des Premierministers fatale Folgen haben. Sie eröffnete den Militärs die Möglichkeit, über die Heeres- und Marineminister nicht nur auf politische Entscheidungen der Regierung einzuwirken, sondern auch die Regierungsbildung selbst zu beeinflussen.

Gelang es den *genrō* in den ersten fünf Jahren noch, das Prinzip der Überparteilichkeit (*chōzenshugi*) aufrechtzuerhalten, begann bereits 1896 die Zusammenarbeit zwischen der Bürokratie und den politischen Partei-

²⁰ Es handelte sich dabei um eine Gruppe von neun Männern, die aufgrund ihrer Verdienste beim Aufbau des Meiji-Staats vom Tenno mit diesem Titel ausgezeichnet wurden. Sie bildeten einen außerverfassungsmäßigen, dennoch allseits anerkannten und dadurch gleichsam institutionalisierten Beirat des Tenno.

en bei der Regierungsbildung. Im Zuge des allgemein in der Taishō-Ära herrschenden liberal-demokratischen Klimas (Taishō-Demokratie) führte sie dann zur Realisierung der ersten parlamentarischen Regierung nach dem Ersten Weltkrieg. Zwischen 1924 und 1932 folgten ausschließlich parlamentarische Regierungen. Als die Militärs aber zu Beginn der Shōwa-Ära – d.h. der 1926 beginnenden Regierungszeit Kaiser Hirohitos – dazu übergingen, sich in der Verfolgung ihrer Expansionspolitik zu verselbständigen, hatte die Regierung keine Handhabe, sie politisch einzubinden. Die politischen Parteien waren dazu nicht in der Lage. Im Jahre 1932 setzten die Militärs schließlich der parlamentarischen Regierung ein Ende. Mit dem Gesetz zur Generalmobilmachung 1938 und der Selbstauflösung der politischen Parteien 1940 wurde die Meiji-Verfassung gleichsam außer Kraft gesetzt.

Ermöglichten gerade die dem Meiji-Staat immanenten Widersprüche in Theorie und Praxis die liberale Entwicklung hin zur Realisierung der parlamentarischen Regierung, scheiterte schließlich das System 1945 am gleichen Umstand.

8. DIE REZEPTION DES DEUTSCHEN RECHTS

In den ersten Jahrzehnten der Meiji-Ära dominierte der Einfluß des französischen Rechts in Japan. Entscheidend für die Hinwendung zu Deutschland und die Umorientierung vom französischen zum deutschen Recht bei den Kodifikationen war zweifellos die 1881 beschlossene Ausrichtung der Meiji-Verfassung an dem deutschen Konstitutionalismus. Die Zahl der deutschen Rechtsberater im japanischen Dienst nahm in den achtziger Jahren auffallend zu.²¹ Das japanische Justizministerium war aber bis in die neunziger Jahre hinein durchgehend französisch orientiert.

Ende der siebziger Jahre wurde mit Hermann Roesler der erste deutsche Rechtsberater eingestellt. Im März 1881 erhielt er den Auftrag, ein Handelsgesetzbuch (HGB) für Japan zu entwerfen. Obwohl dieser Auftrag in dasselbe Jahr wie die Entscheidung für das deutsche Vorbild für die japanische Verfassung fiel, lautete er, unter Berücksichtigung der Handelsgesetze verschiedener Länder ein normatives Handelsrecht auszuarbeiten (Itō 1976: 202). Von einem Entwurf nach deutschem Modell war nicht die Rede. Dementsprechend konsultierte Roesler rechtsvergleichend nicht nur deutsche, sondern ebenso französische, spanische, holländische und italienische Handelsgesetzbücher, aber auch die entsprechenden englischen und amerikanischen Gesetze. Daraus entstand ein

²¹ Über die deutschen Rechtsberater im japanischen Dienst siehe SCHENK (1997).

nach dem französischen Muster gegliederter Entwurf, der sich aber aus Gesetzen verschiedener Länder zusammensetzte, wobei die deutsche Gesetzeslage vergleichsweise stärker berücksichtigt wurde (ITÖ 1976: 202–204).²² Roeslers Handelsgesetzbuch wurde zwar 1890 zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verkündet, aber wegen des Kodifikationsstreits, der um das BGB entbrannt war, wurde auch die Inkraftsetzung des Handelsgesetzbuchs ausgesetzt. Erst nach einer Überarbeitung der Roeslerschen Fassung nach dem Vorbild des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861 wurde das erste japanische Handelsgesetzbuch im Jahre 1899 erneut verkündet und trat im selben Jahr in Kraft (MURAKAMI 1974: 51).

Dem vom Justizministerium präsentierten Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das zusammen mit dem Handelsgesetzbuch 1890 zunächst verkündet und dann zurückgenommen wurde, lag der Code civil zugrunde.²³ Während der vermögensrechtliche Teil von einem französischen Rechtsprofessor im japanischen Dienst, Gustave Emile Boissonade de Fontarabie (1825–1910), entworfen wurde, oblag die Ausarbeitung des familien- und erbrechtlichen Teils japanischen Beamten, die in der französisch orientierten juristischen Lehranstalt ausgebildet worden waren. Beim Kodifikationsstreit, der auf die Publikation folgte, ging es vor allem um den letzteren Teil. Die englische Schule warf dem BGB die Vernachlässigung der eigenen Tradition sowie der Gewohnheiten und die einseitige Übernahme der fremden, d.h. naturrechtlichen Rechtsauffassung vor. Dieser Streit verschärfte sich indessen auch dadurch, daß die Veröffentlichung der BGB in eine Zeit fiel, in der seit Ende der achtziger Jahre in Reaktion auf die forcierte Verwestlichung eine fremdenfeindliche Stimmung in Japan herrschte. Die von Hozumi Yatsuka (1860–1920) vertretene nationalistische Auslegung der inzwischen verkündeten Meiji-Verfassung und das im Oktober 1890 erlassene kaiserliche Erziehungsedikt (*kyōiku chokugo*), in dem die konfuzianischen Werte der Loyalität und die Idee des Familienstaats gepriesen wurden, trugen mit zur Kritik an diesem BGB bei. So blieb es beim Kodifikationsstreit nicht bei einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen der englischen und der französischen Schule, sondern er wurde zum Politikum.

Trotz der Kritik an der Ausrichtung am ausländischen Recht waren die streitenden Parteien sich aber in bezug auf den vermögensrechtlichen

²² Nach NAKAMURA (1971: 82), der mehr den französischen Einfluß auf Roeslers Entwurf betont, hat Roesler sein HGB weitgehend auf das französische Recht abgestimmt, weil parallel dazu ein Bürgerliches Gesetzbuch auf der Grundlage des französischen Rechts ausgearbeitet wurde.

²³ Zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts siehe KITAGAWA (1970).

Teil darüber einig, daß er sich im Hinblick auf die Vertragsrevision an westlichen Rechtsgrundsätzen zu orientieren habe. Anstelle des französischen Rechts wurde nun das BGB von drei japanischen Rechtsprofessoren²⁴ unter Heranziehung der entsprechenden deutschen Kodifikationen überarbeitet.²⁵ Dennoch wiesen Hozumi und Ume die Annahme zurück, das neue BGB einseitig nach dem deutschen Recht ausgerichtet zu haben. Hozumi charakterisierte das BGB als ein Produkt der Rechtsvergleichung. Nach Ume wurde trotz der äußerlichen Ähnlichkeit zum deutschen im gleichen Maße auch das französische Recht berücksichtigt.²⁶

Das Familien- und das Erbrecht dagegen wurden weitgehend nach der überlieferten japanischen Rechtsauffassung neugestaltet, wobei die Haus-Ideologie (*ie-seido*) mit einem rechtlich überaus stark ausgestatteten Hausvorstand eine bestimmende Rolle spielte. Nachdem der vermögensrechtliche Teil im Jahre 1896 und die übrigen Teile 1898 verkündet worden waren, trat das neue BGB im selben Jahr in Kraft.

Obwohl ein Teilentwurf einer Zivilprozeßordnung (ZPO) von Boissonade 1883 bereits vorlag, beauftragte die japanische Regierung Hermann Techow (1838–1909), der 1884 nach Japan kam, mit dem Entwurf einer ZPO nach deutschem Vorbild. Bei dem von Techow 1886 vorgelegten Entwurf handelte es sich nach eigenem Bekunden im wesentlichen um „eine Kompilation aus preußischen, deutschen und österreichischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen, in der betreffenden Orts japanische Rechtsanschauungen und altüberlieferte Gewohnheiten Berücksichtigung gefunden haben“.²⁷ Zwar orientierte sich Techow dabei weitgehend an der deutschen ZPO von 1877, aber er bezog zum Teil auch diesbezügliche französische, amerikanische und englische Elemente in seinen Entwurf mit ein, die inzwischen in Japan rezipiert worden waren (NAKAMURA 1971: 79–80). Nach einer geringen Überarbeitung in der Kommission des Justizministeriums wurde die ZPO 1890 verkündet und trat 1891 in Kraft.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurde von Otto Rudorff (1845–1922) nach der Vorlage des deutschen GVG von 1877 entworfen. Dem im Jahre 1890 publizierten GVG fehlten aber Institutionen wie das Schöffengericht, Schwurgericht und die Kammer für Handelssachen. Dagegen

²⁴ Dies waren Hozumi Nobushige (1856–1926), der zur englischen Schule zählte, sowie Tomii Masaaki (1858–1935) und Ume Kenjirō (1860–1910, die der französischen Schule angehörten.

²⁵ Diese waren der erste Entwurf des deutschen BGB von 1888, Preußisches Allgemeines Landrecht, sächsisches BGB, österreichisches ABGB und das schweizerische Obligationsrecht (MURAKAMI 1974: 49–50).

²⁶ KITAGAWA (1970: 43) spricht von einem eklektischen und gemischten Typus der Rezeption fremder Rechte.

²⁷ Zit. nach SCHENK (1997: 292).

enthielt es Abschnitte, die die Justizverwaltung betrafen und die es nicht im deutschen GVG gab (NAKAMURA 1971: 81). Insofern wich das japanische vom deutschen Vorbild ab.

Ausnahmen in dieser Reihe bildeten das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozeßordnung (StPO). Sie waren noch vor dem Orientierungswechsel von Boissonade bearbeitet und bereits im Jahre 1882 in Kraft gesetzt worden. Dieses französisch geprägte StGB wurde 1907 durch ein an das deutsche Recht angelehntes, neues Gesetzbuch abgelöst. Die StPO dagegen blieb bis in die zwanziger Jahre hinein in Kraft. Erst 1924 wurde sie von einer ebenfalls deutsch orientierten neuen Fassung ersetzt.

Mit dem Abschluß der auf das deutsche Recht abgestimmten Kodifikationen in den neunziger Jahren begann in Japan die Blütezeit des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft.

LITERATURVERZEICHNIS

- ANDO, Junko (1997): Ausschluß der weiblichen Thronfolge nach der Meiji-Restauration in Japan. In: APEL, Ulrich *et al.* (Hg.): *Referate des 10. Deutschsprachigen Japanologentages vom 9. bis 12. Oktober 1996 in München*. CD-ROM. München: Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität, S. 23–32.
- Dies. (2000): *Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp Franz von Siebold Stiftung, Bd. 27). München: iudicium verlag.
- EMURA, Ei'ichi (Red.) (1989): *Nihon kindai shisō taikai, 9. Kenpō kōsō* [Systematisch zusammengestellte Quellen zum modernen Denken in Japan. Bd. 9: Verfassungskonzepte], ann. und red. von Emura Ei'ichi. Tōkyō: Iwanami shoten.
- FUKUZAWA, Yukichi (1966): *The Autobiography of Yukichi Fukuzawa*. Revised translation by Eiichi Kiyooka. New York: Columbia University Press.
- INADA, Masatsugu (1960, 1962): *Meiji kenpō seiritsushi* [Geschichte der Entstehung der Meiji-Verfassung], 2 Bde., Tōkyō: Yūhikaku.
- ITŌ, Sumiko (1976): Roesureru shōhō sōan no rippōshiteki igi ni tsuite [Über die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Roeslerschen Handelsrechtsentwurfs]. In: SHIGA, Shūzō *et al.* (Hg.): *Ishii Ryōsuke sensei kanreki shukuga hōseishi ronshū* [Studien zur Geschichte des Rechtswesens. FS für Ishii Ryōsuke zum Sechzigsten]. Tōkyō: Sōbunsha, S. 185–254.
- KIDO, Takayoshi (1985): *The Diary of Kido Takayoshi*. Vol. II: 1871–1874. Translated by Sidney Devere Brown and Akiko Hirota. Tōkyō: University of Tōkyō Press.

- Kindai Nihon Hōsei Shiryōshū* (KNH) [Quellensammlung zum modernen japanischen Rechtswesen]. Hg. v. Kokugakuin daigaku bunka kenkyūjo: Inoue Kowashi den, gaihen [Biographie von Inoue Kowashi, Ergänzungsbände]. Tōkyō: Tōkyō daigaku shuppankai: (1979–1984) Bde. 1–7, Roesureru tōgi [Gutachten Roeslers]. (1988) Bd. 10, Boasonādo tōgi 3 / Mosse tōgi [Gutachten Boissonades 3/ Gutachten Mosses].
- KITAGAWA, Zentarō (1970): *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan*. Frankfurt/M. Berlin: Metzner.
- KNH s. unter *Kindai Nihon Hōsei Shiryōshū*.
- KUME, Kunitake (Hg.) (1985): *Tokumei Zenken taishi beiō kairan jikki* [Amtlicher Reisebericht der Iwakura-Mission], Bd. 3, annotiert von Tanaka Akira. Tōkyō: Iwanami shoten.
- MURAKAMI, Jun'ichi (1974): *Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- NAKAMURA, Hideo (1971): Die Rezeption des deutschen Rechts in Japan – insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts. In: *Zeitschrift für Zivilprozeß*, Bd. 84, Heft 1, S. 74–90.
- SAKANE, Yoshihisa (Hg.) (1970): *Aoki Shūzō jiden* [Autobiographie von Aoki Shūzō] (Tōyō Bunko 168). Tōkyō: Heibonsha.
- SCHENCK, Paul-Christian (1997): *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens. Deutsche Rechtsberater in Japan der Meiji-Zeit*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Seitetsu Yumemonogatari* [Träumerei eines westlichen Philosophen] (1928). In: YOSHINO Sakuzō et al. (Hg.): *Meiji bunka zenshū* [Gesammelte Werke der Meiji-Kultur], Bd. 4. Tōkyō: Nihon hyōronsha, S. 429–496.
- SIEMES, Johannes (1975): Die Gründung des modernen japanischen Staats und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 23). Berlin: Duncker & Humblot.
- SHIMIZU, Shin (1940): *Teikoku kenpō seitei kaigi* [Konferenz zur Einsetzung der Reichsverfassung]. Tōkyō: Iwanami shoten.
- SHIMIZU, Shin (1971): *Meiji kenpō seiteishi* [Geschichte der Einsetzung der Meiji-Verfassung], Bd. 1. Tōkyō: Hara shobō.
- SHUNPOKŌ TSUISHŌKAI (Hg.) (1969): *Itō Hirobumi den* [Biographie von Itō Hirobumi], Bd. 2 (ND 1943). Tōkyō: Hara shobō.
- TANAKA, Akira (Red.) (1991): *Nihon kindai shisō taikei*, 1. *Kaikoku* [Systematisch zusammengestellte Quellen zum modernen Denken in Japan. Bd. 1: Die Öffnung des Landes], annotiert und redigiert von Tanaka Akira. Tōkyō: Iwanami shoten.